

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anpassung des Entgeltsystems für Kinder
von drei Jahren bis zum Schuleintritt in
Kindertageseinrichtungen der Stadt
Heidelberg und der Evangelischen und
Katholischen Kirche Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien
beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 29. Juli 2011

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	28.06.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	27.07.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Es wird an einem einheitlichen Elternentgeltsystem für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg sowie der Evangelischen Kirche Heidelberg und der Katholischen Kirche Heidelberg festgehalten.*
- 2. Die Betreuungsentgelte werden zum 01.01.2012 mittels einer neuen Entgeltsystematik -wie unter Punkt 3 dieser Vorlage dargestellt- festgesetzt.*
- 3. Die einkommensabhängige Staffelung in fünf Stufen, die sich am monatlichen Bruttoeinkommen orientiert, bleibt erhalten, wobei die Einkommensstufen -wie unter Punkt 2.2 dieser Vorlage dargestellt- angepasst werden.*
- 4. Die Regelung der Geschwisterermäßigung bleibt unverändert.*
- 5. Ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind wird für jedes Geschwisterkind künftig eine Absetzung von jeweils 4.000 € vom Bruttoeinkommen der Familie vorgenommen.*
- 6. Die getroffenen Regelungen gelten sowohl für Heidelberger wie auch für auswärtige Kinder*

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.06.2011

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.07.2011

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2011

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:
(Codierung)

SOZ 1 Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern

Begründung:

Mit dem neuen Elternbeitragssystem wird ermöglicht, dass die Kinderbetreuung für Eltern und Erziehungsberechtigte weiterhin nur Kosten in angemessenem Umfang verursacht. Das Grundangebot mit 6-stündiger Betreuung ist günstiger als die Tagesbetreuung. Familien mit mehreren Kindern werden entlastet.

SOZ 5

Ziel/e:

Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche

Begründung:

Das neue Entgeltsystem vermeidet sprunghafte Erhöhung der Elternbeiträge in den verschiedenen zeitlichen Betreuungsangeboten. Dadurch können Eltern und Erziehungsberechtigte sich noch bedarfsgerechter entscheiden welches Betreuungsangebot sie buchen möchten.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Zum 01.09.2005 wurde seitens der Stadt Heidelberg, der Evangelischen Kirche Heidelberg und der Katholischen Kirche Heidelberg ein einheitliches Entgeltsystem für Betreuungsangebote für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt eingeführt.

Seit der Einführung dieses einheitlichen Entgeltsystems ist bislang weder eine Anpassung der getroffenen Regelungen noch eine Anhebung der Betreuungsentgelte erfolgt.

Im Zeitraum von 2005 bis heute war laut Statistischem Bundesamt eine Preissteigerung im Sachkostenbereich von insgesamt 10,3 % zu verzeichnen. Gleichzeitig ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Bevölkerung um 12,1 % angestiegen.

Die Finanzierung der Kinderbetreuung erfolgt bei freien Trägern der Jugendhilfe wie den beiden Kirchen einerseits durch städtische Zuschüsse und andererseits durch sonstige Einnahmen wie zum Beispiel die Betreuungsentgelte der Eltern. In den vergangenen Jahren wurden die laufenden Betriebskostenzuschüsse regelmäßig analog der Preissteigerungsrate und der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Eine solche Anpassung ist im Bereich der Betreuungsentgelte nicht erfolgt. Dies bedingt, dass bei den Kirchen zunehmend Engpässe im Bereich der Finanzierung der Kinderbetreuung entstehen.

Darüber hinaus wurden seitens der Eltern aber auch durch die Politik weitergehende Anforderungen an das Entgeltsystem gestellt. Eine dieser Forderungen war, kinderreiche Familien noch besser als dies bislang der Fall war, zu entlasten. Darüber hinaus sollten einheitliche Einkommensstufen bei den Ämtern der Stadt Heidelberg eingeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Haushalt 2011/2012 eine Überarbeitung und Anpassung des bisherigen Entgeltsystems vorgesehen.

Zur Überarbeitung des Entgeltsystems wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreter/-innen der Kirchen und der Stadt Heidelberg gebildet. Vorüberlegungen für eine Anpassung waren:

- An einer sozialen Staffelung des Entgeltsystems sollte festgehalten werden
- Die Geschwisterermäßigung sollte erhalten bleiben, da sich diese bewährt hat
- Das Verwaltungsverfahren und das Abrechnungssystem sollten weiterhin so einfach wie möglich ausgestaltet sein
- Größere Familien sollten zusätzlich entlastet werden
- Der Preis- und Einkommensentwicklung sollte Rechnung getragen werden

2. Entwicklung eines sozial ausgewogenen Entgeltsystems

2.1. Beitragsstaffelung

Die seit 1995 bestehende Beitragsstaffelung nach dem Bruttoeinkommen bei den Kindergartenentgelten hat sich grundsätzlich bewährt. Viele andere Kommunen sind dem Beispiel Heidelbergs gefolgt und haben vergleichbare Beitragssysteme eingeführt. Eine Staffelung nach Bruttoeinkünften vermindert den Aufwand sowohl bei der Selbsteinschätzung als auch bei einer möglichen Überprüfung. Darüber hinaus ist durch eine Staffelung nach dem Bruttoeinkommen eine bessere Vergleichbarkeit zwischen freiberuflich Tätigen und angestellten Arbeitnehmer/-innen möglich.

Durch Vergleiche mit anderen Kommunen konnte festgestellt werden, dass die Umstellung auf jährliche Bruttoeinkommensstufen weitere Vorteile, wie z.B. die leichtere Einordnung schwankender monatlicher Einkünfte, mit sich bringen würde.

Daher soll den Einkommensstufen künftig der jährliche Bruttojahresverdienst zu Grunde gelegt werden.

2.2. Anpassung der Einkommensstufen

Die Einkommensstufen wurden zuletzt im Jahr 2002 für die städtischen Kindertageseinrichtungen festgelegt und im Jahr 2005 auf die beiden Kirchen übertragen. Durch die Einkommensentwicklung der letzten Jahre werden aber zunehmend mehr Familien in höhere Einkommensstufen eingestuft, daher war eine Anpassung bei der Entwicklung des neuen Entgeltsystems angebracht.

Im Bereich der Kostenbeiträge in der Tagespflege und bei der Beitragserhebung für die Musik- und Singschule wurden bereits neue, einheitliche Einkommensstufen festgelegt. Diese sollen künftig auch im Entgeltsystem der Kindertageseinrichtungen Anwendung finden.

Ausgangslage ist hierbei das steuerrechtliche Existenzminimum, das für eine Familie mit 2 Kindern anzusetzen ist. Dieser Betrag liegt bei 24.960 €/Jahr. Familien mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis zu diesem Betrag werden in Stufe I eingestuft.

Die weiteren Bruttoeinkommensstufen erhöhen sich ab Stufe I von Stufe zu Stufe dann jeweils um einen Jahresbetrag i.H.v.12.300 €. Diese Summe entspricht gerundet dem Betrag des Existenzminimums eines Ehepaares. Eine solche Einkommensstaffelung wird von vielen Kommunen und Einrichtungen, aber auch anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen), vorgenommen und hat sich dort bewährt.

Die Einstufung der Eltern in die Einkommensstufen wird weiterhin im Rahmen einer Selbsteinschätzung bei der Antragstellung erfolgen, d.h. die Eltern benennen ihr Familieneinkommen im Einzelnen. Eine Überprüfung der Angaben zum Bruttoeinkommen erfolgt dann stichprobenweise. Werden von den Eltern keine Angaben zum Einkommen gemacht bzw. keine Nachweise vorgelegt, so erfolgt die Einstufung in Einkommensstufe 5.

Die Anpassung der Einkommensstufen im oben genannten Umfang führt dazu, dass Familien, trotz eines bis zu 5 % - 12,5 % höheren Jahresbruttoeinkommens künftig in eine niedrigere Beitragsstufe fallen werden.

Nachfolgend sind die neuen Einkommensstufen dargestellt :

Einkommensstufen	Monatliches Bruttoeinkommen	Jährliches Bruttoeinkommen
I	bis 2.080 EUR	bis 24.960 EUR
II	bis 3.105 EUR	bis 37.260 EUR
III	bis 4.130 EUR	bis 49.560 EUR
IV	bis 5.155 EUR	bis 61.860 EUR
V	über 5.155 EUR	über 61.860 EUR

2.3. Entlastung kinderreicher Familien

Bei Ermittlung des Einkommens wurde bislang das Gesamtbruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder der Haushaltsgemeinschaft einschließlich der Einkünfte der kindergeldberechtigten Kinder, die mit im Haushalt leben, berücksichtigt. Für im Haushalt lebende Geschwisterkinder wurde ein Betrag in Höhe des Kindergeldes vom Bruttoeinkommen abgesetzt, was einem Jahresbetrag in Höhe von 2.208 € entspricht.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Familiengröße soll künftig bei der Einkommensermittlung vom Gesamtbruttojahreseinkommen ein höherer Freibetrag für Geschwisterkinder abgezogen werden. Dieser Freibetrag beträgt € 4.000,-- €/Jahr (gerundetes Existenzminimum eines Kindes) und darf für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind abgesetzt werden. Damit wird der Freibetrag künftig nahezu verdoppelt und es werden künftig auch Geschwisterkinder berücksichtigt, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben aber von diesen noch unterhalten werden müssen.

2.4. Erhalt der Geschwisterermäßigung

Aufgrund der positiven Erfahrungen, und um kinderreiche Familien auch diesbezüglich zu entlasten, sollen die Kosten für Kinderbetreuung auch künftig auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Daher gelten die Regelungen der Geschwisterermäßigung auch weiterhin.

Es gilt somit, dass, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe betreut werden, ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht. Bei zwei betreuten Kindern aus einer Familie, ist für jedes Kind 75% des maßgeblichen Betreuungsentgelts zu entrichten, bei 3 Kindern jeweils 50%, bei 4 Kindern jeweils 37,5%, bei 5 Kindern jeweils 30%, usw.

2.5. Sonstige Entlastungen für Familien bei der Betreuung von Kindern

Einkommensschwache Familien haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Betreuungsentgelte ihrer Kinder im Rahmen der Jugendhilfe. Ein entsprechender Antrag nach § 22 Sozialgesetzbuch kann beim Kinder- und Jugendamt unter Vorlage geeigneter Nachweise gestellt werden.

Daneben erfolgt die Freistellung von den Entgeltzahlungen für Kinder im letzten Kindergartenjahr, sofern die Eltern im Besitz eines Heidelberg Passes+ sind. Diese Regelung wird ab 01.01.2012 auch auf Kinder ausgedehnt, die sich im vorletzten Kindergartenjahr befinden.

Letztlich können Kinder, deren Eltern Inhaber eines Heidelberg Pass+ sind auch kostenlos am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen teilnehmen, was ebenfalls zu einer finanziellen Entlastung der Familien führt.

3. Entwicklung der künftigen Entgelte für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt

Grundsätzlich ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für jedes Kind anzustreben, um eine optimale Förderung zu gewährleisten. Aus diesem Grund soll dies auch nicht durch zu hohe Betreuungskosten ausgeschlossen werden.

Im neuen Entgeltsystem wird daher nach einer Betreuung im Grundangebot (tägliche Betreuung im Umfang von 6 Stunden) und nach Tagesbetreuung unterschieden.

Ausgangspunkt für eine Entgeltstruktur ist somit eine Betreuung von täglich 6 Stunden in Einkommensstufe I. Da die Betreuungskosten aufgrund des effektiveren Personaleinsatzes im Grundangebot deutlich günstiger als in der Tagesbetreuung sind, werden grundsätzlich unterschiedliche Stundensätze zu Grunde gelegt. Eingangs wird hier von einem monatlichen Stundensatz von 11 €/Betreuungsstunde in Einkommensstufe I ausgegangen. Für jede weitere Einkommensstufe erhöht sich dieser monatliche Stundensatz um 3 €. Der monatliche Stundensatz multipliziert mit den täglichen Betreuungsstunden ergibt somit den monatlichen Entgeltbetrag.

Übersicht über die Entwicklung der Entgeltbeträge im Grundangebot:

	Monatlicher Stundensatz Grundangebot	Betreuungsumfang/ Tag in Stunden	Betreuungsentgelt / Monat
Stufe I	11 €	6	66 €
Stufe II	14 €	6	84 €
Stufe III	17 €	6	102 €
Stufe IV	20 €	6	120 €
Stufe V	23 €	6	138 €

Die sich hieraus ergebenden monatlichen Entgelte im Grundangebot entsprechen tatsächlichen Kosten in Höhe von 0,51 €/Betreuungsstunde in Einkommensstufe 1 bzw. 1,06 €/Betreuungsstunde in Einkommensstufe 5 für die Eltern.

Ab einer Betreuungszeit von über 6 Stunden/Tag beginnt der Bereich der Tagesbetreuung. Dieses Betreuungssegment ist deutlich teurer als das reine Grundangebot, weil dies im Regelfall nur durch die Einrichtung eines Mehrschichtbetriebs möglich wird.

In Stufe I wird daher für eine zusätzliche Stunde an täglicher Betreuungszeit ein monatlicher Stundensatz von 15 € festgelegt. Für jede weitere Einkommensstufe erhöht sich dieser monatliche Stundensatz um 5 €.

Übersicht über die Systematik in der Tagesbetreuung im Hinblick auf die Einkommensstufen:

	Monatlicher. Stundensatz Tagesbetreuung/Stunde
Stufe I	15 €
Stufe II	20 €
Stufe III	25 €
Stufe IV	30 €
Stufe V	35 €

Der Entgeltbetrag für Kinder in der Tagesbetreuung ergibt sich somit aus dem Grundbetrag plus der Summe der zusätzlich gebuchten Stunden in der Tagesbetreuung multipliziert mit dem monatlichen Stundensatz.

Beispiel: Eine Familie in Einkommensstufe II bucht eine Betreuungszeit im Umfang von 8 Stunden. Das monatliche Entgelt errechnet sich wie folgt:

Betrag Grundangebot in Stufe II: 84 € plus 40 € (2 Stunden zusätzlich * monatlicher Stundensatz a 20 €) ergibt ein Monatsentgelt in Höhe von 124 €.

Danach ergibt sich zusammengefasst folgende Entgelttabelle:

Einkommensstufe	Jährliches Bruttoeinkommen	6 Stunden	6,5 Stunden	7 Stunden	8 Stunden	9 Stunden	10 Stunden
I	bis 24.960 €	66 €	74 €	81 €	96 €	111 €	126 €
II	bis 37.260 €	84 €	94 €	104 €	124 €	144 €	164 €
III	bis 49.560 €	102 €	115 €	127 €	152 €	177 €	202 €
IV	bis 61.860 €	120 €	135 €	150 €	180 €	210 €	240 €
V	über 61.860 €	138 €	156 €	173 €	208 €	243 €	278 €

Die monatlichen Betreuungsentgelte verursachen somit bei einer 10 stündigen Tagesbetreuung für Eltern tatsächliche Kosten in Höhe von 0,58 €/Betreuungsstunde in Einkommensstufe 1 bzw. 1,29 €/Betreuungsstunde in Einkommensstufe 5.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Empfehlungen der Landeskirchen und der kommunalen Landesverbände dahingehend lauten, dass 20 % der Betriebsausgaben einer Kindertageseinrichtung mittels Elternentgelte gedeckt werden sollen.

Bei einer sechs stündigen Betreuung wären dies im Kindergartenjahr 2011/2012 monatlich 121 €. Wie aus der neuen Entgelttabelle zu ersehen ist, wird dieser Betrag erst ab Einkommensstufe V leicht erreicht bzw. überschritten.

Der durch Elternentgelte gedeckte Kostenanteil für einen Betreuungsplatz in städtischen Kindertageseinrichtungen beläuft sich derzeit auf unter 11 %.

Aufgrund des neu eingeführten interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt ist die Erhebung höherer Entgelte für Kinder aus Nachbargemeinden entbehrlich geworden und kann somit künftig entfallen.

4. Auswirkungen des einheitlichen Elternentgeltsystems

Das neue Entgeltsystem hat zur Konsequenz, dass es bei allen drei Trägern in verschiedenen Bereichen zu Senkungen aber auch zu Erhöhungen der monatlichen Elternentgelte für Familien kommen kann. Dies ist in der Regel davon abhängig, inwieweit eine Familie von den Verbesserungen (Erhöhung der Einkommensstufen, höherer Freibetrag für unterhaltsberechtigzte Kinder, Geschwisterermäßigung) profitiert.

Das neue Entgeltsystem wurde vorrangig entwickelt, um eine gerechte Beteiligung der Eltern an den Betreuungskosten herbeizuführen und nicht um ausschließlich höhere Einnahmen zu erzielen.

Welche monetären Konsequenzen sich für die einzelnen Träger konkret ergeben, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend gesagt werden, da dies vor allem auch auf die Einkommenseinstufung der Eltern ankommt. Für die Stadt Heidelberg ist mit Mehreinnahmen von ca. 5 % zu rechnen. Damit liegt die Anpassung deutlich unter der Preissteigerungsrate der letzten Jahre und der durchschnittlichen Einkommensentwicklung und kann als moderat angesehen werden.

Für die beiden Kirchen ist die Entgeltanpassung aus wirtschaftlichen Gründen heraus dennoch dringend geboten, da andernfalls dort ein Finanzierungsdefizit auftreten würde, das nicht mehr ausgeglichen werden kann.

Da mit dem neuen Entgeltsystem noch keine Erfahrungen vorliegen, wird vorgeschlagen ein Jahr nach Einführung über das Ergebnis zu berichten. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch ein Vorschlag über die laufende Fortschreibung der Entgelte erfolgen.

Die Entgelte für die Horte und die Krippen der Stadt Heidelberg sollen in eine analoge Entgeltsystematik überführt werden. Hierzu wird eine separate Vorlage erstellt und den politischen Gremien nach der Sommerpause zur Beratung vorgelegt.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner